

FAQ's Sonderkonjunkturprogramm im Gastgewerbe, Stand: 22.09.2022

Nr.	Frage	Antwort
1	Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen sind am Markt tätige kleine und mittlere Unternehmen des Beherbergungs- und/oder Gastronomiegewerbes mit Betriebsstätten im Saarland mit mindestens 1,5 Vollzeitmitarbeitern zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2	Kann ich auch als Start-Up einen Antrag stellen?	Nein, der Betrieb muss bereits im Jahr 2019 existiert haben. Eine Ausnahme bilden Unternehmen mit vorübergehend corona-bedingt geschlossenem Geschäftsbetrieb, die von einem neuen Investor übernommen wurden.
3	Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?	<ul style="list-style-type: none"> • Franchisenehmer oder Betriebe mit einem systemgastronomischen Konzept. • Betriebe, die bereits vor der Corona-Pandemie dauerhaft stillgelegt wurden. • Betriebe, die nicht bereits in 2019 am Markt tätig waren. Ausgenommen hiervon sind Betriebe, die im Zuge der Corona-Pandemie geschlossen und zwischenzeitlich von einem neuen Investor übernommen wurden. • Gemeinnützige Unternehmen (mit Ausnahme gemeinnütziger Unternehmen des Gastgewerbes) • Vereine • Jugendherbergen, Naturfreundehäuser und Schullandheime
4	Kann ich auch als Pächter/ Mieter einen Antrag stellen?	Ja, wenn der Pachtvertrag/ der Mietvertrag über den Zeitraum des Abschlusses des geplanten Investitionsvorhabens um mindestens drei Jahre hinausgeht.
5	Was muss ich vor der Antragstellung beachten?	Bei Maßnahmen in den Bereichen Barrierefreiheit oder Nachhaltigkeit muss eine Erstberatung des Betriebes durch die Tourismus Zentrale Saarland GmbH erfolgen.
6	Wer ist Ansprechpartner?	<ul style="list-style-type: none"> • Für Maßnahmen der

		<p>Barrierefreiheit: Frau Heimann der Tourismus Zentrale Saarland GmbH: heimann@tz-s.de, 0681/92720-30</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Maßnahme der Nachhaltigkeit: Frau Deutsch der Tourismus Zentrale Saarland GmbH: deutsch@tz-s.de, 0681/92720-24 • Für alle weiteren Maßnahmen: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Referat E/2: referat.e2@wirtschaft.saarland.de, 0681/501-4151
7	Darf ich einen Antrag für eine Maßnahme stellen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde?	Nein, mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie erteilt wurde.
8	Welche Anlagen muss ich dem Antrag beifügen?	<ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung • Kostenplan mit Aufteilung nach Förderbereichen • Angebote • Nachweis der Unternehmung für das Jahr 2019 (z.B. Steuerbescheid der Unternehmung für 2019, Bestätigung des Finanzamtes zum Betrieb, Handelsregisterauszug). • Bei Maßnahmen im Bereich „Barrierefreiheit“ oder „Nachhaltigkeit“: das jeweilige Protokoll der Erstberatung des Unternehmens. • Im Falle der Antragstellung eines Betriebes, der im Zuge der Corona-Pandemie geschlossen und zwischenzeitlich von einem neuen Investor übernommen wurde, entfällt die Vorlage des Unternehmensnachweises für das Jahr 2019. Eine schriftliche Bestätigung des vorherigen Eigentümers, dass der Betrieb aufgrund der Corona-

		<p>Pandemie geschlossen wurde, ist vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Antragstellung durch einen Pächter/ Mieter ist der gültige Pachtvertrag/ Mietvertrag vorzulegen.
9	Welche Maßnahmen sind förderfähig?	<p>Maßnahmen in den Förderbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • A (Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit und Digitalisierung) und • B (Erweiterung des Betriebes durch Schaffung zusätzlicher Übernachtungskapazitäten oder Modernisierung des Betriebes), <p>wobei mindesten 30 % der Ausgaben im Förderbereich A aufgewendet werden müssen.</p>
10	Welche Kosten sind nicht förderfähig?	<ul style="list-style-type: none"> • Steuern, insbes. Umsatzsteuer • Stromerzeugende Anlagen (auch Photovoltaikanlagen) • Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung von E-Bikes, Fahrrädern, Rollern, PKWs, Kombifahrzeugen, LKWs, Omnibussen, Kranfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen, die primär dem Transport dienen. • Tiere • Grundstücke • Immobilienerwerb • Wohnungen • Kunstwerke • Geleaste Wirtschaftsgüter (auch Sale-and-Lease-back) • Versicherungsbeiträge, Betriebs- und Wartungskosten • Mehrausgaben, die von der Kostenplanung im Antrag abweichen • Aktivierungsfähige Finanzierungskosten • Notarkosten, Kosten für Rechtsberatung • Gebrauchte Wirtschaftsgüter • Skonti und Rabatte, unabhängig von deren Inanspruchnahme
11	Was ist das Ziel der Förderung?	Sicherung der bei Antragstellung vorhandenen Dauerarbeitsplätze und/

		oder Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze.
12	Wie berechne ich die Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geschäftsinhaber bleibt bei der Angabe der 1,5 Vollzeitmitarbeiter unberücksichtigt. • Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze gewertet. • Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig zu berücksichtigen (Vollzeitäquivalent). • Saisonarbeitsplätze werden im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes ebenfalls anteilig berücksichtigt (Vollzeitäquivalent).
13	Wie lange müssen die vorhandenen Arbeitsplätze bei Antragstellung gesichert werden?	Für eine Überwachungszeit von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Dauerarbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.
14	Wie hoch muss die Mindestinvestitionssumme sein?	Die Mindestinvestitionssumme muss 20.000 Euro netto betragen.
15	Wie hoch ist der Fördersatz?	Der Fördersatz beläuft sich auf 50 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 100.000,00 Euro.
16	Darf diese Förderung mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden?	Der Fördersatz von 50 % der förderfähigen Kosten darf auch unter Berücksichtigung etwaiger in Anspruch genommener anderer öffentlicher Finanzierungshilfen nicht überschritten werden.
17	Wie lange habe ich für die Umsetzung der Maßnahme Zeit?	Die Umsetzung der Maßnahme muss innerhalb der Laufzeit des Förderprogramms (bis spätestens 30.06.2023) abgeschlossen sein (es müssen alle Maßnahmen umgesetzt und alle Rechnungen gezahlt sein).
18	Wann werden die Fördergelder ausgezahlt?	Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides können die bewilligten Mittel nach Kostenfortschritt mit Hilfe des Mittelabrufformulars und der Belegliste angefordert werden.

19	Welche Nachweise müssen nach der Förderung der Bewilligungsbehörde gegenüber erbracht werden?	<p><u>Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Investitionsvorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Service Q-Zertifizierung in Stufe 1 • Sterne-Klassifizierung des Übernachtungsbetriebes nach den Kriterien des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) • Bei Maßnahmen der Barrierefreiheit: Siegel „Reisen für Alle“ • Bei Maßnahmen der Nachhaltigkeit: Urkunde TourCert Check innerhalb der Service Q-Zertifizierung <p><u>Unmittelbar nach Abschluss des Investitionsvorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung des Saarlandlogos „Saarland, das Land der grenzenlosen Erlebnisse“ auf Publikationen • Registrierung von Ferienwohnungen in Buchungsportalen der jeweiligen Landkreise/des Regionalverbandes oder der Tourismus Zentrale Saarland GmbH (TZS) <p>Ansprechpartner für die Nachweise ist die TZS, Trierer Straße 10, 66111 Saarbrücken, 0681/ 92720-0, E-Mail: info@tz-s.de</p>
20	Wie lange müssen die geförderten Wirtschaftsgüter im Betrieb verbleiben?	Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (Zweckbindungsfrist), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt.
21	Muss ich Rechnungen einreichen?	Mit dem jeweiligen Mittelabruf und dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen und zugehörigen Zahlungsnachweise vorzulegen. Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge